

Hinweise zur Erstattung von Stornokosten für Maßnahmen der Jugendarbeit

Informationen aus dem Rundschreiben des Ministeriums für Familien, Frauen, Jugend, Integration und Verbraucherschutz zum 09.04.2020:

Mit Blick auf die Landesförderungen im Bereich der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit sowohl gemäß der Verwaltungsvorschrift des Jugendförderungsgesetzes(VV JuFöG) ist das Folgende festzuhalten:

- Grundsätzlich bleiben alle Förderungen bestehen bzw. laufen weiter.
- Durch den eingetretenen Fall höherer Gewalt sind die geplante Durchführung von Maßnahmen, Veranstaltungen und Projekten in der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit zwar nicht wie vorgesehen möglich, sie sind aber grundsätzlich weiterzuführen. Der Zuwendungsempfänger hat die Pflicht, alle ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten auszuschöpfen, seine gemäß dem Bewilligungsbescheid geplanten Maßnahmen, Veranstaltungen und Projekte so zu verändern oder –wo es möglich ist– zu verschieben, sodass Ausgaben für nicht stattfindende Maßnahmen, Veranstaltungen und Projekte auf das Minimum beschränkt werden. Die Jugendarbeit respektive außerschulische Jugendbildungsarbeit (soziale und politische Bildung, Schulungen usw.), Beratungsangebote und Unterstützung, gerade auch der Zielgruppe in der Jugendsozialarbeit, sollen unabhängig von bestimmten Präsenzzorten grundsätzlich mit Hilfe von Alternativangeboten (z.B. sozialpädagogische Begleitung per Telefon, Vermittlung von Projektinhalten in digitaler Form, Online-Beratungen bzw. Online-Schulungen) stattfinden.
- Für Ausgaben bewilligter, aber Corona-Virusbedingt nur teilweise oder nicht durchführbarer Maßnahmen, Veranstaltungen und Projektekönnen bereits angefallene Ausgaben (u.a. Stornierungskosten) ausnahmsweise im Rahmen der gewährten Zuwendungen als zuwendungsfähige Ausgaben anerkannt werden. Im Verwendungsnachweis sind die Ausgaben bzw. Minderausgaben entsprechend nachzuweisen. Förderbeträge, die die entstandenen Kosten übersteigen, werden zurückgefordert.

Vor dem Hintergrund des Vorausgesagten gelten folgende Einzelregelungen:

- Für die Maßnahmen nach der VV JuFöG (Nr. 2.2 -2.7) gilt, dass Stornokosten und anderweitig anfallende Ausfallkosten als zuwendungsfähige Ausgaben anerkannt werden.
- Ferner gilt, dass die vorgenannten Maßnahmen der Jugendarbeit, die aufgrund der aktuell bestehenden Einschränkungen als Alternativen zu Präsenzmaßnahmen entwickelt und umgesetzt werden (also z.B. digitale Chaträume, Schulungen, Seminare), ebenfalls nach der VV JuFöG gefördert werden können. Der Träger ist verpflichtet, ein online-Anmeldeverfahren anzuwenden, sodass die tatsächlichen Teilnehmenden namentlich erfasst werden können. Der Träger hat für spätere Prüfungszwecke die Teilnehmer/innenliste aufzubewahren. Ansonsten ist der Antrag wie gewohnt einzureichen.

Hinweise zur Beantragung:

1. Prüfung der Voraussetzungen für die Bezuschussung:
 - a. Maßnahme ist abgesagt.
 - b. Es sind Kosten für diese Maßnahme entstanden.
2. Antragsformular ausfüllen und Kostennachweise beifügen
3. Unterlagen an die Sportjugend Rheinland schicken.

Hinweise zur Zuschusshöhe:

Da die allgemeine Förderbedingungen weiterhin gelten, ist als Erstattung von Kosten maximal mit der Summe an Zuschüssen zu rechnen, die bei der Durchführung der Maßnahme gewährt worden wären. Das bedeutet z.B. für eine Freizeit von 7 Tagen, dass pro geplantem Teilnehmer 21 Euro ($3,00\text{€} * 7 \text{Tage}$) zu erwarten sind. Liegen die nachweisbaren Kosten darunter, wird maximal die Summe der tatsächlichen Kosten erstattet.